Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 5 ZustV

ZustV - Zulassungsstellenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

(§ 12 Abs. 3)Antrag auf Abmeldung/Hinterlegung
(Anm.: Anlage 5 und die Änderung, BGBl. II Nr. 282/2023, als PDF dokumentiert)

In Kraft seit 06.11.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at